

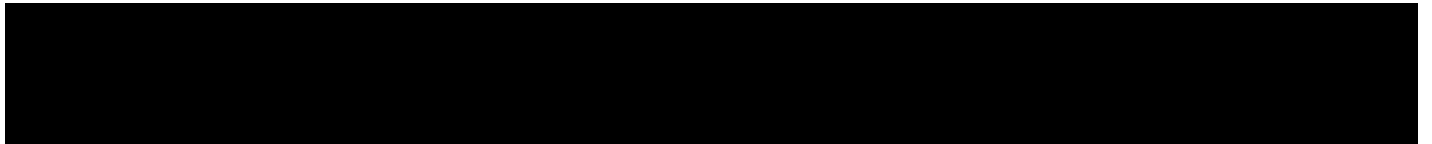
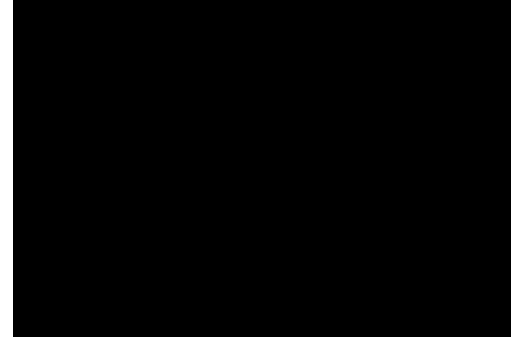


Kolpingstadt
Kerpen

Der Bürgermeister

Kolpingstadt Kerpen · Jahnplatz 1 · 50171 Kerpen

Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen



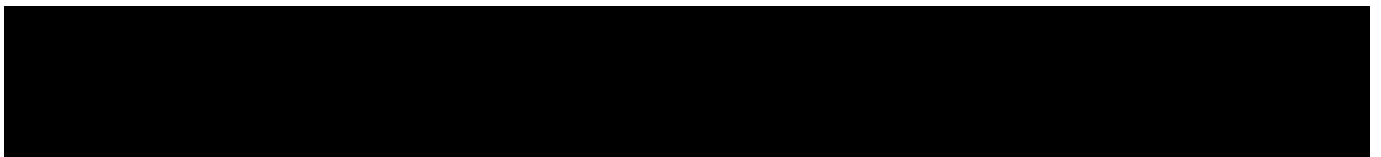
Stellungnahme der Kolpingstadt Kerpen zur zweiten Beteiligung des dritten Landesentwicklungsplan (LEP)-Entwurfs

2-3 Ziel Siedlungsraum und Freiraum

„Zur Konkretisierung der Begrifflichkeiten in der Ausnahme [...] „einer zugehörigen Freiraumnutzung“ und „deutlich untergeordnet“ (im Flächenumfang) lassen sich folgende Kriterien heranziehen. Eine bauliche Nutzung ist einer Freiraumnutzung in der Regel dann „zugehörig“, wenn diese die Freiraumnutzung ergänzt und funktional und räumlich der Freiraumnutzung zugeordnet werden kann und der Funktion des jeweiligen Freiraumbereichs nicht entgegensteht. Von einer deutlichen Unterordnung kann in der Regel dann ausgegangen werden, wenn der grundsätzliche Charakter der Hauptnutzung, hier also der Freiraumnutzung, erhalten bleibt. Daher fallen in der Regel unter diesen Spiegelstrich Bauleitplanungen für bauliche Anlagen, die im Erscheinungsbild im Verhältnis zur Gesamtfläche der Anlage eine deutlich untergeordnete Rolle spielen. Mit dieser Ausnahme können damit im genannten Umfang auch neue Standorte isoliert im Freiraum geschaffen werden. So sind (auch in Tagebaufolgelandschaften) z. B. Informationszentren mit unmittelbarem Bezug zu einem prägenden Landschaftselement, wassersorientierte Anlagen an Gewässern oder auch untergeordnete bauliche Nutzungen, die für freiraumbezogene Sportnutzungen notwendig sind, möglich.“

Stellungnahme der Kolpingstadt Kerpen

Die Kolpingstadt Kerpen begrüßt Nutzungen in Tagebaufolgelandschaften, die ausnahmsweise im Freiraum geschaffen werden können. Sie leisten einen wichtigen Beitrag im von Abgrabungen beanspruchten Raum und dienen der Naherholung und Identitätsstiftung des Gebietes und im Rheinischen Revier. So sind Nutzungen denkbar, wie z.B. ein Archäologie-, Kultur- oder Landschaftspark, die naturverträglich sind und im Einklang mit dem Freiraum stehen.



Für eine einheitliche Anwendung bedarf es einer Konkretisierung der „deutlichen Unterordnung“. Diese sollten sich nicht ausschließlich auf den Flächenumfang beziehen, sondern auch Aspekte wie Höhe, Kubatur, städtebaulicher Wirkung umfassen.

5-5 Ziel Sonderregelung in Tagebaufolgelandschaften

„Innerhalb der im Landesentwicklungsplan nachrichtlich dargestellten Tagebaufolgelandschaften der Tagebaue Garzweiler, Frimmersdorf, Hambach und Inden II sind ausschließlich auf Grundlage der Festlegungen der rechtsverbindlichen Braunkohlepläne Hambach und Inden II sowie im Bereich der Seeufer des zukünftigen Tagebausees Garzweiler – abweichend von den Zielen 7.2-3 und 7.3-2 – in regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen oder Bereichen für den Schutz der Natur naturverträgliche Erholungsnutzungen möglich.

Zudem können innerhalb dieser im Landesentwicklungsplan nachrichtlich dargestellten Tagebaufolgelandschaften bei fehlender Möglichkeit eines Siedlungsanschlusses auf Grundlage der Festlegungen der rechtsverbindlichen Braunkohlenpläne Hambach und Inden II sowie im Bereich des Bandeinschnitts und des nordöstlichen Ufers des zukünftigen Tagebausees Garzweiler – abweichend von Ziel 6.6-2, Satz 3 ff. – isoliert im Freiraum neue Standorte raumbedeutsamer, überwiegend durch bauliche Anlagen geprägter Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen festgelegt, dargestellt oder festgesetzt werden. Die für Tagesanlagen des Tagebaus Garzweiler genutzten Flächen können abweichend von Ziel 6.3-3 als GIB festgelegt werden.“

Stellungnahme der Kolpingstadt Kerpen

In Anlehnung an unsere letzten Anregungen im Rahmen der ersten Beteiligung begrüßt die Kolpingstadt Kerpen die Aufnahme der Ausnahmeregelungen für Nutzungen in den nachrichtlich dargestellten Tagebaufolgelandschaften. Diese Bereiche beschränken sich jedoch auf die Grenzen innerhalb der Sicherheitslinie gemäß des rechtsgültigen Braunkohlenplans Hambach – Teilplan 12/1. Für Flächen im Altort, die bergbaulich nicht mehr genutzt werden und außerhalb des Braunkohlenplans liegen, werden Regelungen auf Ebene des Regionalplans festgelegt.

Der Grundsatz G.10 im Regionalplan Köln sieht vor, die Randbereiche der zukünftigen Seen so zu gestalten, dass sich die Randgebiete der zukünftigen Seenlandschaften mit Ausrichtung zum See hin entwickeln können. Laut Begründung werden damit für die Randkommunen entsprechend den Landes- und regionalplanerischen Vorgaben Entwicklungsperspektiven durch die Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) sowie in Teilbereichen auch von Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) ermöglicht. Im Altort Mannheim werden diese Flächen derzeit im Regionalplan als Freiraum mit besonderem Schutz für Landschaft und Erholung (BSLE) dargestellt. Darüber hinausgehende Festlegungen sind im rechtsgültigen Regionalplan derzeit nicht vorgesehen. Diese könnten jedoch bei Bedarf im Rahmen von Änderungen des Regionalplans ergänzt werden, unter Berücksichtigung der geltenden Vorgaben und Sicherheitsaspekte des Bergbaus.

Bislang fehlt es an einer Regelung für den zurückgebauten Teil von Mannheim-alt, damit die vorhandenen kommunalen und interkommunalen Planungen und Ideen im Zuge einer touristischen Aufwertung umgesetzt werden können. In dem „Zwischenraum“ der bergbaulich nicht mehr genutzten Flächen in Mannheim-alt des Geltungsbereiches des ehemals gültigen Braunkohlenplans Hambach (1977) und des derzeit aktualisierten Braunkohlenplans (2024) besteht noch erheblicher Regelungsbedarf (s. Abbildung 1). Die Umsiedlung Mannheims wurde auf Grundlage des Braunkohlenplan – Teilplan Hambach 12/1 aus dem Jahr 1977 genehmigt und gerechtfertigt. Auf Grundlage der neuen Leitentscheidung sowie des geänderten Braunkohlenplans hat sich die Rechtslage geändert, wodurch die Braunkohlenabgrabungen und die damit verbundene Umsiedlung Mannheim-Alts ihrer ursprünglich gültigen Rechtsgrundlage entzogen wurde. Somit besteht eine Regelungslücke für die weitere Nachnutzung und Umsetzung dieser Bereiche.

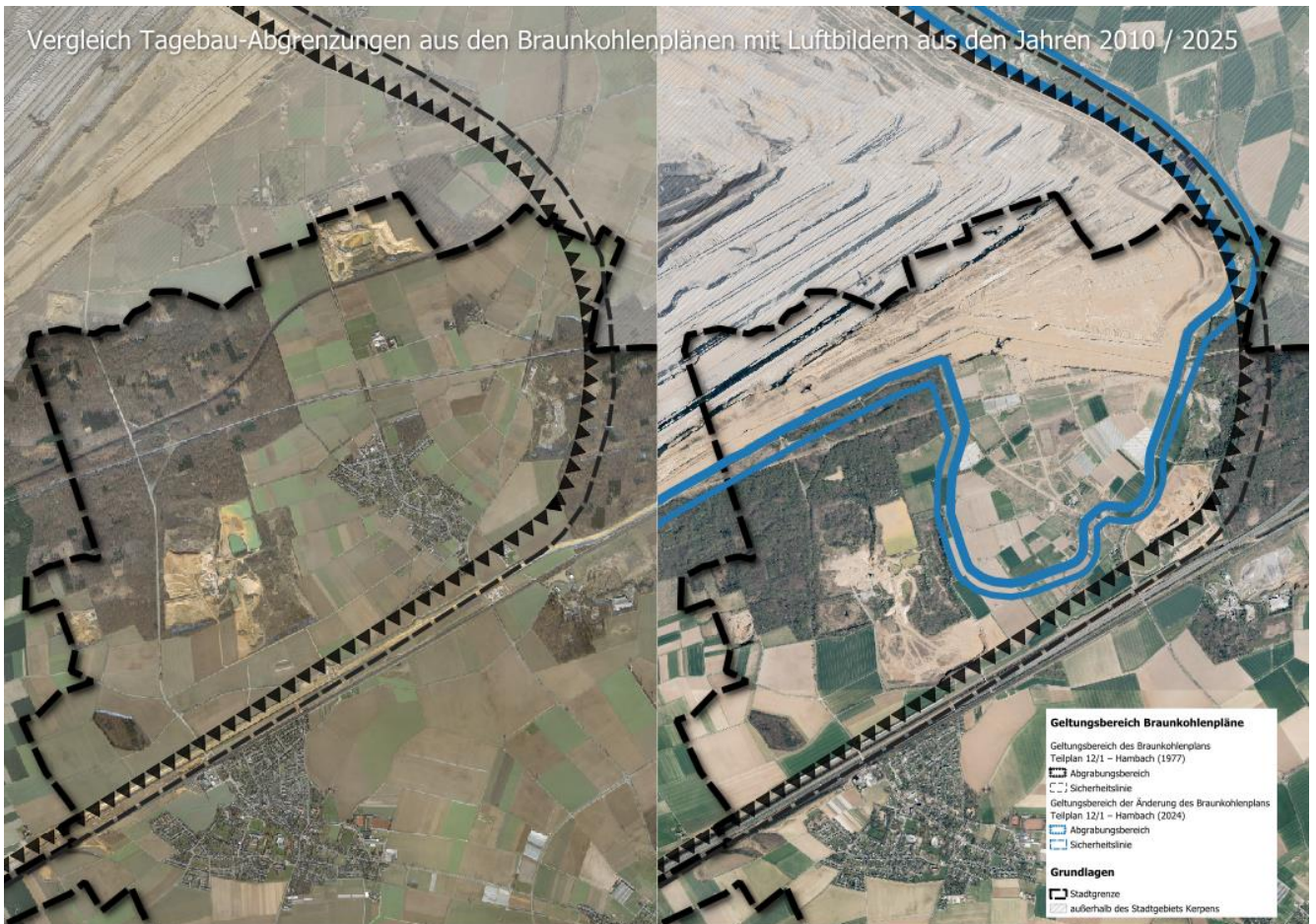


Abbildung 1: Geltungsbereiche der Braunkohlenpläne Hambach 1977 und 2024 (DOP 2010/2025)

Die Grundlage für die vorliegenden Planungen und Ideen im Tagebauvorfeld bilden der Rahmenplan Hambach der Neuland Hambach sowie die kommunale Rahmenplanung. Darüber hinaus wurden das Großgerät (Bagger) und die ehemalige Kirche Manheim-Alts als eines von zehn Startprojekten der Internationalen Bau- und Technologieausstellung (IBTA) 2025 – 2035 des Landes festgelegt. Die vorliegenden Planungen und Ideen sind den folgenden Abbildung 2, Abbildung 3 und Abbildung 4 zu entnehmen.

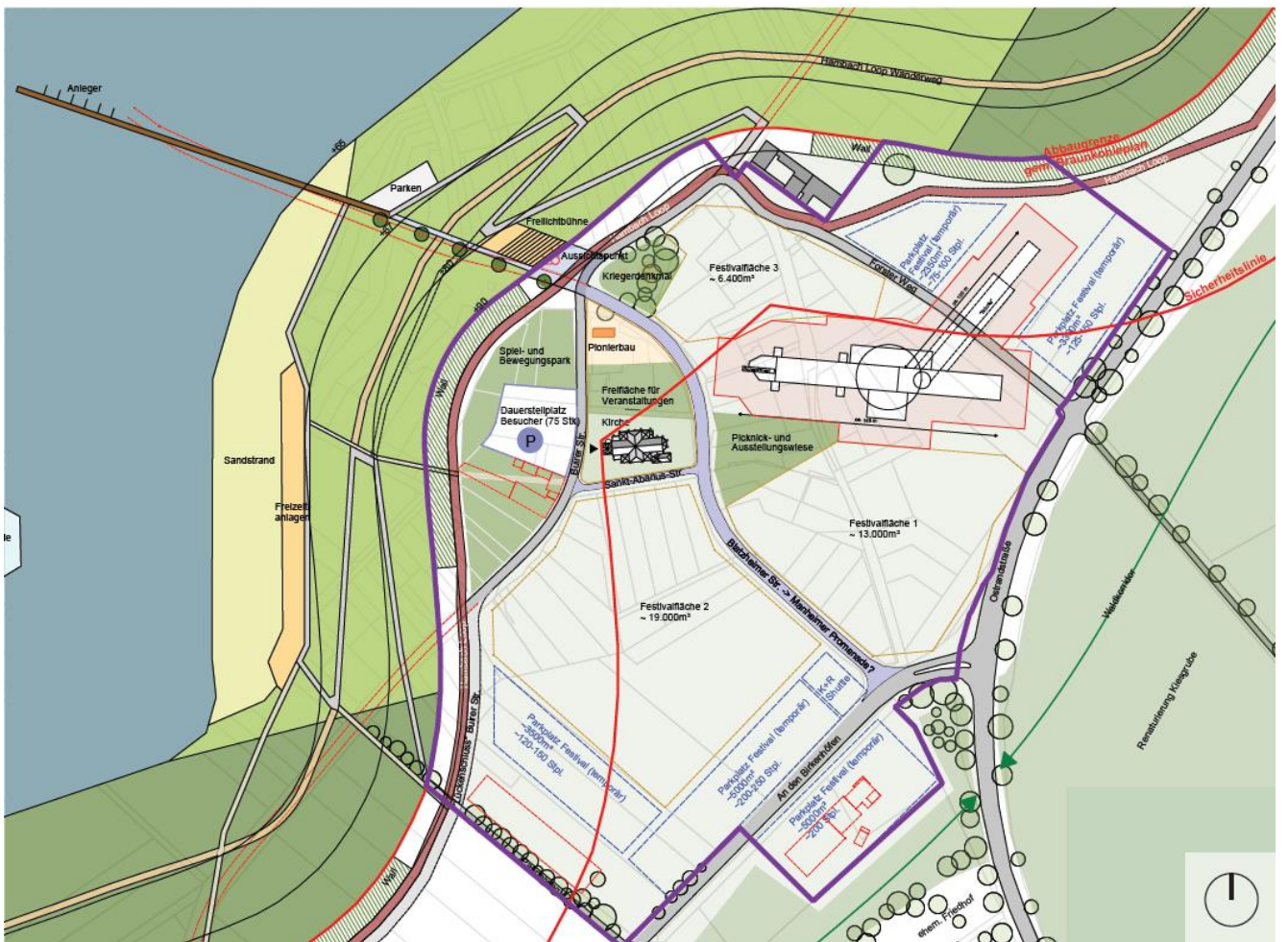


Abbildung 2: Synthesekonzept (Quelle: Rahmenplan ehem. Kirche und Kulturpark Kerpen-Manheim, HJP+ 2026)

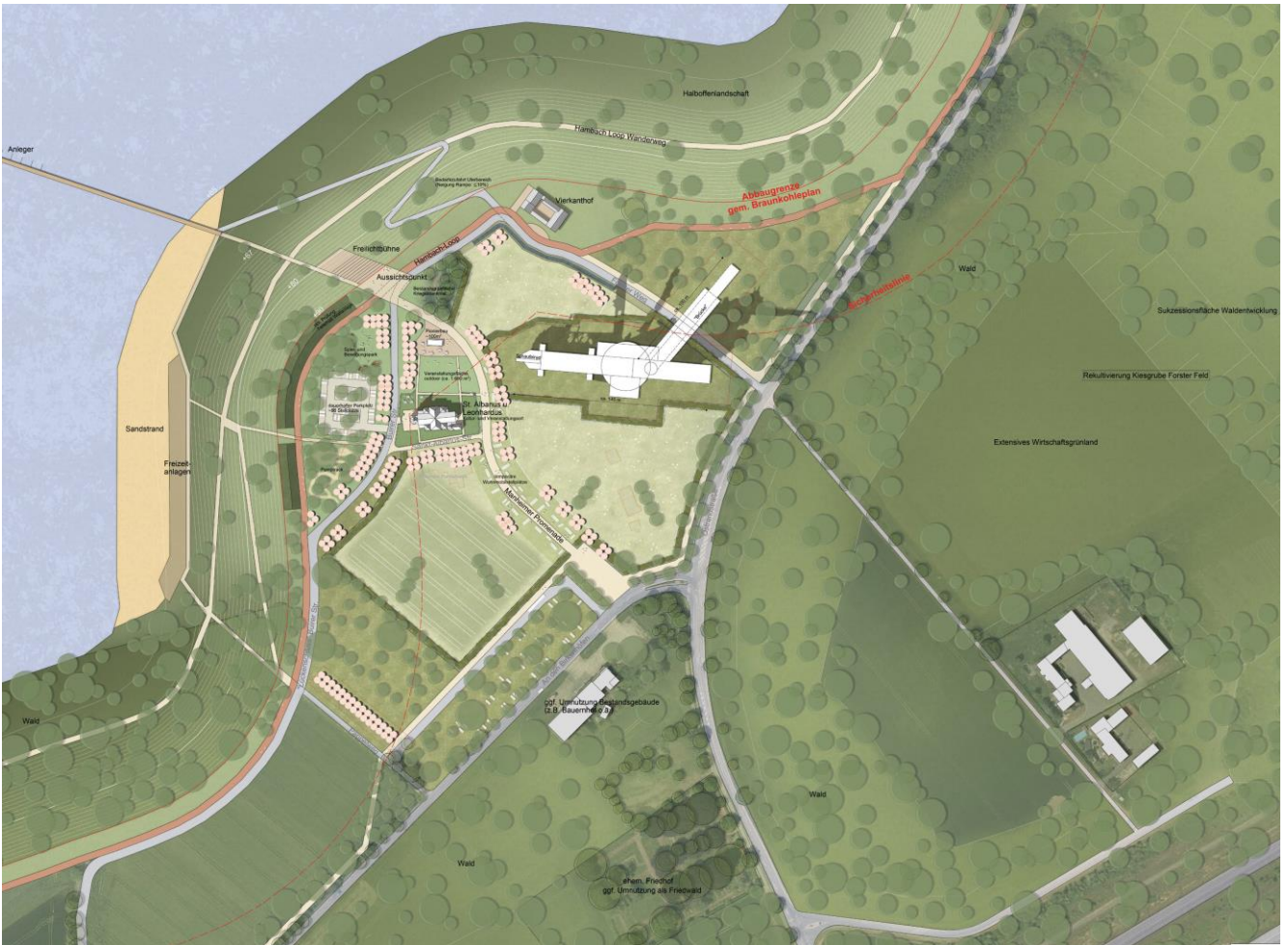


Abbildung 3: Städtebaulicher Lageplan Kulturpark (Quelle: Rahmenplan ehem. Kirche und Kulturpark Kerpen-Manheim, HJP+ 2026)



Abbildung 4: Visualisierung der Rahmenplanungen ehem. Kirche und Kulturpark Kerpen-Manheim (Quelle: Rahmenplan ehem. Kirche und Kulturpark Kerpen-Manheim, HJP+ 2026)

Auch wenn einzelne Bereiche im Tagebauvorfeld oder Gebäude (wie die Kartbahn, der denkmalgeschützte Vierkanthof oder die ehemalige Manheimer Kirche) der landesplanerischen Darstellungsschwelle unterliegen, benötigt die Kolpingstadt Kerpen aufgrund noch unklarer Entwicklungsperspektiven einen flexiblen Handlungsspielraum, um sich den dynamischen Anforderungen einer nachhaltigen und zukunftsfähigen Stadtentwicklung stellen zu können.

Die Kolpingstadt Kerpen bittet darum, eine Regelung des Altorts Manheim zu schaffen, die über den Geltungsbereich des geänderten Braunkohlenplan – Teilplan Hambach 12/1 und damit über die nachrichtlich übernommene Darstellung im Landesentwicklungsplan hinausgeht. Dieser „Zwischenraum“ bezieht sich auf den früheren Geltungsbereich des Braunkohlenplans aus dem Jahr 1977.

Eine Regelung könnte durch eine Ausnahme in den textlichen Festlegungen oder durch eine ergänzende zeichnerische Darstellung erfolgen. Dadurch kann im erweiterten Tagebaumfeld ausnahmsweise eine zukünftige städtebauliche und wirtschaftliche (insbesondere touristische) Entwicklung als „Räume der Zukunft“ ermöglicht werden. So kann flexibler auf zukünftige Chancen reagiert und eine nachhaltige Stadtentwicklung im revitalisierten Manheim-Alt gefördert werden. Konkret geht es darum, Möglichkeiten zu schaffen für:

- die Inszenierung eines Großgerätes (innerhalb oder außerhalb der Sicherheitslinie),
- die Entwicklung von Kultur-, Event- und Landschaftsparks,
- touristische Nutzungen (z.B. Strand- und Freizeitangebote, Aussichtsplattformen)

6.3-6 Grundsatz Zielabweichungsverfahren für neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen mit besonderer Lagegunst

„Sofern sich im Einzelfall Standorte ohne Siedlungsanschluss aufgrund ihrer Lagegunst - insbesondere unmittelbare Anbindung an die Autobahn und weitere infrastrukturelle Vorteile - als besonders geeignet für die regionalwirtschaftliche Entwicklung erweisen, kann unter Einhaltung der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung die Möglichkeit der Neufestlegung als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen im Wege einer Zielabweichung nach § 16 LPIG geprüft werden.“

Stellungnahme der Kolpingstadt Kerpen

Im Zuge der Anzeige der Regionalplan-Neuaufstellung der Bezirksregierung Köln bei der Landesplanungsbehörde wurde die Festlegung eines zweckgebundenen Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIBz) „Abfallbehandlungsanlage“ in Kerpen wieder aufgehoben. Dies erfolgte aufgrund fehlender Vereinbarkeit mit Ziel 6.3-3 des LEP NRW „Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen“ bestehen Bedenken gegen die vorgesehene Festlegung des zweckgebundenen Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIBz) „Abfallbehandlungsanlage“ angrenzend an die Deponie Haus Forst in Kerpen.

Mit dem oben genannten neuen Grundsatz sieht die Kolpingstadt Kerpen eine effiziente und flächenschonende Entwicklungsmöglichkeit für diesen Standort. Der Standort Deponie Haus Forst bietet sich aufgrund der Vornutzung eines gewerblichen und Deponienutzungen bereits anthropogen überformten Bereich und der besonderen Lagegunst als eine geeignete Fläche zur Weiterentwicklung als gewerbliche und industrielle Fläche an. Derzeit endet die Betriebsgenehmigung „Deponie Haus Forst“ nach derzeitigem Stand 2044. Auch aufgrund der unmittelbaren Nähe zum Tagebau Hambach könnte eine gewerbliche Entwicklung als sichtbares Zeichen des Strukturwandels entstehen. Aus Sicht der Kolpingstadt Kerpen bietet sich eine perspektivische Standortentwicklung, die sich mit dem Themen Kreislaufwirtschaft und Energieerzeugung – und forschung beschäftigt, an. Durch die Entfernung von knapp 3 km zum S-Bahnhaltepunkt Buir sowie einer unmittelbaren Anbindung an die Autobahn A4 über die B477 verfügt der Standort über eine günstige infrastrukturelle Lagegunst. Für die Kolpingstadt Kerpen ist eine Weiterentwicklung des Gebiets im Zuge des Transformationsprozesses von großem Interesse. Der neue Grundsatz eröffnet neue Entwicklungschancen und wird somit sehr begrüßt.

6.5-2 Ziel Standorte des großflächigen Einzelhandels mit zentrenrelevanten Kernsortimenten nur in zentralen Versorgungsbereichen

Stellungnahme der Kolpingstadt Kerpen

Die ergänzende Änderung wird von der Kolpingstadt Kerpen begrüßt. Mit dieser Festlegung können ausnahmsweise auch Vorhaben mit nahversorgungsrelevanten Kernsortimenten außerhalb zentraler Versorgungsbereiche gem. der landesplanerischen Vorgaben dargestellt und festgesetzt werden.

7.2-7 Grundsatz Lenkung naturschutzrechtlicher Ausgleichs- und Ersatzverpflichtungen durch die Regionalplanung

„Die Regionalpläne sollen die vorzusehenden naturschutzrechtlichen Ausgleichsverpflichtungen in Räume lenken, die aus überörtlicher Perspektive besonders geeignet sind, zur Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes bei gleichzeitigem Erhalt der Agrarstruktur an anderer Stelle beizutragen.

Die Auswahl geeigneter Flächen erfolgt als Angebotsplanung regelmäßig in Bereichen für den Schutz der Natur und regionalen Grünzügen. Ausnahmsweise können auch

- **Brachflächen**, die sich nicht für eine industrielle Nachnutzung eignen,
- **Kalamitätsflächen** in Wäldern und
- **Tagebaufolgeflächen**, sofern sie nicht für eine landwirtschaftliche oder forstwirtschaftliche Nutzung vorgesehen sind,

durch die Regionalplanung ausgewählt werden, sofern sie naturfachlich geeignet und agrarstrukturell verträglich sind.“

Stellungnahme der Kolpingstadt Kerpen

Es wird ausgeführt, dass Tagebaufolgeflächen für oben genannte Zwecke in Betracht kommen, sofern sie nicht für eine land- oder forstwirtschaftliche Nutzung vorgesehen sind. Maßgeblich sind hierbei die in Braunkohlenplänen, Leitentscheidungen sowie Rekultivierungs- und Entwicklungskonzepten festgelegten Folgenutzungen.

Die Kolpingstadt Kerpen weist hier nochmal daraufhin, dass die Entwicklungen im Tagbauvorfeld für die Stadt von enormer Bedeutung sind. Durch die Rahmenplanung der Neuland Hambach sind Folgenutzungen im Kerpener Tagbebauvorfeld vorgesehen, die Natur und Landschaft funktional erlebbar machen sollen, während sensible Waldbereiche unberührt bleiben. Naturverträgliche Angebote in diesem Bereich sollen sowohl den überregionalen Tourismus als auch die Naherholung stärken. Dabei wird auf eine nachhaltige Ausrichtung geachtet. Der interkommunale Radweg „Hambach Loop“ und dessen Zuwegungen nutzen hierfür ganz bewusst bestehende Trassen (z.B. die ehemalige A4), um sensible Waldbereiche zu schützen, eine Besucherlenkung zu unterstützen und somit einer ungesteuerten Entwicklung in diesem schützenswerten Raum entgegenzuwirken.



Abbildung 5: Rahmenplan Hambach (Neuland Hambach GmbH, 2023)

7.4-7 Ziel Rückgewinnung von Retentionsraum und weitere Maßnahmen des vorbeugenden Hochwasserschutzes

„Zur Vergrößerung des Rückhaltevermögens sind an ausgebauten und eingedeichten Gewässern hierfür geeignete Bereiche vorsorgend zu sichern und nach Prüfung durch entsprechende Planungen und Maßnahmen als Retentionsraum zurückzugewinnen. Die vorsorgliche Sicherung kann auch weitere raumbedeutsame Maßnahmen des vorbeugenden Hochwasserschutzes umfassen.“

Stellungnahme der Kolpingstadt Kerpen

Die Kolpingstadt Kerpen begrüßt die Ergänzungen über die Rückgewinnung von Retentionsraum und weitere Maßnahmen des vorbeugenden Hochwasserschutzes. Die Sicherung von Vorranggebieten auf Grundlage konkreter Hochwasserschutzkonzepte ermöglicht den Kommunen eine zukunftsfähige Planung.

9.2-4 Ziel Degressionspfad für die Sicherung nichtenergetischer Rohstoffe (Kies und Sand)

Stellungnahme der Kolpingstadt Kerpen

Die Kolpingstadt Kerpen weist erneut daraufhin, dass es äußerst begrüßenswert ist, die Flächeninanspruchnahme für die Gewinnung nichtenergetischer Rohstoffe durch einen Degressionsfaktor zu reduzieren. Der sparsame Umgang mit endlichen Ressourcen und der Ausbau der Kreislaufwirtschaft sind aus kommunaler Sicht notwendige Schritte hin zu einer nachhaltigeren Flächennutzung.

In der neuen Fassung der geplanten 3. LEP-Änderung wird weiterhin nicht darauf eingegangen, wie das von der Landesregierung geplante und wissenschaftlich begründete Rohstoffmonitoring ausgestaltet wird. Hier wären Hintergründe zur Datengrundlage, zu Bewertungsverfahren und ebenso zu kommunalen Beteiligungsmöglichkeiten hilfreich. Gerade für eine Kommune wie die Kolpingstadt Kerpen, die enorm von Abgrabungen betroffen ist und als eine durch Bodenschatzgewinnung erheblich vorgeprägte Kommune eingestuft ist, ist ein funktionierendes und umfangreiches Monitoring von großer Bedeutung. Die Stadt Kerpen bittet erneut nachdrücklich um Einbeziehung in die Entwicklung und Durchführung dieses Monitorings. Es besteht die Sorge, dass insbesondere kommunale

Besonderheiten und laufende Anfragen kurz- bis mittelfristig nur unzureichend berücksichtigt werden. Pauschale Auswertungen auf Basis von Luftbilddaten und Rohstoffkarten sowie vergangener Abgrabungstätigkeiten im Stadtgebiet Kerpen spiegeln nicht die Trendfortschreibung der kommenden Jahre wider. Diese führen zu einer verzerrten Darstellung des tatsächlichen Flächenbedarfs und der Entwicklungstendenzen.

Die Stadt Kerpen fordert daher eine transparente Methodik des Abgrabungs- und Rohstoffmonitorings, die frühzeitige Einbindung der Kommunen in den Bewertungsprozess, sowie die differenzierte Berücksichtigung lokaler Entwicklungen und Bedarfe. Ungeklärt bleibt, wie der Übergangszeitraum zur Erstellung des Rohstoffmonitorings geregelt wird.

Aufgrund der gehäuften Anträge zu Erweiterungsflächen befürchtet die Kommune, dass Salamitaktiken an bestehende Betriebsflächen angewendet werden. Als betroffene Kommune benötigen wir schnellere und rechtssichere Lösungen und hoffen daher auf eine zeitnahe Umsetzung des Rohstoffmonitorings und insbesondere Umsetzung der vorliegenden Festlegungen auch auf nachgeordneten Ebenen.

9.2-7 Ziel Standorte zur Aufbereitung und Wiederverwendung von mineralischen Recyclingbaustoffen

„Abweichend von Ziel 8.3-2 können Standorte für Abfallbehandlungsanlagen, die der stofflichen Verwertung von mineralischen Abfällen dienen und damit einer Reduzierung des primären Rohstoffbedarfs und einer Steigerung der Aufbereitung und Verwendung von mineralischen Recyclingbaustoffen dienen, auf der Grundlage eines kreisweiten Konzeptes auch isoliert im Freiraum als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) mit entsprechender Zweckbindung festgelegt werden, wenn

- *die infrastrukturellen Voraussetzungen für einen solchen Standort dort bereits vorliegen und*
- *sichergestellt ist, dass nach der Aufgabe der Nutzung der Anlage die Nachfolgenutzung der vorherige Freiraumzustand wiederhergestellt wird. Die GIB-Festlegung ist dann entsprechend zurückzunehmen.“*

Stellungnahme der Kolpingstadt Kerpen

Die Kolpingstadt Kerpen begrüßt das neue Ziel, Standortoptionen für Recyclinganlagen isoliert im Freiraum zu schaffen. Für die Unterstützung der Kreislaufwirtschaft, vor allem im Hinblick auf den geplanten Degressionspfad aus Ziel 9.2-4, sind die Schaffung dieser Anlagen von großer Bedeutung. Die Wiederverwertung von Baustoffen kann dadurch erleichtert werden und somit helfen, den Verbrauch von Kies und Sand zu senken.

Wie bereits in dieser Stellungnahme unter Punkt 6.3-6 erläutert, wurde die Festlegung eines zweckgebundenen Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIBz) „Abfallbehandlungsanlage“ für die „Deponie Haus Forst“ auf Kerpener Stadtgebiet in der Neuaufstellung zum Regionalplan wieder aufgehoben. Die Kolpingstadt Kerpen sieht Deponie Haus Forst jedoch aufgrund ihrer besonderen Lagegunst (angebunden an Infrastruktur wie Autobahn A4 und Bahnstrecken) und ihrer Nähe sowohl zum Tagebau Hambach als auch zu mehreren Kiesabgrabungen als besonders geeignet Standort. Dadurch können Synergieeffekte erzielt werden und der Strukturwandel in der Region kann weiter vorangebracht werden. Desweiteren wird durch eine Ausweisung als GIB mit entsprechender Zweckbindung eine planungsrechtliche Sicherung geschaffen. Der Standort „Deponie Haus Forst“ hat zum jetzigen Zeitpunkt eine Betriebsgenehmigung bis 2044.